

**Satzung zur Regelung
sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen
für ein Hochschulstudium
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 15. Januar 2026

Aufgrund von Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule (TH) Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1
Anwendbarkeit**

- (1) Diese Satzung ergänzt die bestehende Immatrikulations-, Beurlaubungs- und Rückmeldesatzung in der derzeit aktuellen Fassung und regelt das Sprachniveau für den Zugang zu einem Hochschulstudium an der TH Rosenheim einheitlich.
- (2) Das erforderliche Sprachniveau wird in der Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet im Zweifelsfall die jeweilige Prüfungskommission.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von dieser Satzung in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

**§ 2
Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für deutschsprachige Studiengänge und Studiengangsanteile sind Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. Werden in der Studien- und Prüfungsordnung keine Aussagen zum Sprachniveau getroffen, gilt das Sprachniveau B2 als ausreichend.
- (2) Für englischsprachige Studiengänge und Studiengangsanteile sind Englischkenntnisse auf Niveau B2 und Deutschkenntnisse auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen.

**§ 3
Sprachnachweise**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sprachnachweise gelten als Nachweis für die sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) **Allgemeingültige Nachweise für Deutschkenntnisse bis einschließlich C1**
 1. deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung
 2. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
 3. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium
 4. abgeschlossenes Germanistikstudium
 5. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme.
 6. internationale Hochschulzugangsberechtigung plus mindestens zwei Jahre in der Sekundarstufe einer deutschsprachigen Schule. (Nachweis erfolgt über den Upload von zwei Jahreszeugnissen)

7. Für Studierende der TH Rosenheim:

Das Bestehen folgender vier Module an der TH Rosenheim:

- a) Deutsch B2.1,
- b) Deutsch B2.2,
- c) Technisches Deutsch 1 – B2/C1 und
- d) Technisches Deutsch 2 – B2/C1.

(3) Deutsch C1

Folgende Nachweise gelten zusätzlich zu (2) für das Sprachniveau C1:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
2. Goethe-Zertifikat C1 oder höher
3. TELC Zertifikat C1 oder höher
4. ÖSD Zertifikat C1 oder höher
5. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder höher
6. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 4 oder höher

(4) Deutsch B2

Folgende Nachweise gelten zusätzlich zu (2) für das Sprachniveau B2:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1)
2. Goethe-Zertifikat B2 oder höher
3. TELC Zertifikat B2 oder höher
4. ÖSD Zertifikat B2 oder höher
5. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
6. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher

(5) Deutsch A2

Folgende Nachweise gelten zusätzlich zu (2) für das Sprachniveau A2:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1) oder höher
2. Goethe Zertifikat A2 oder höher
3. TELC Zertifikat A2 oder höher
4. ÖSD Zertifikat A2 oder höher
5. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher
6. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher
7. DTZ (Deutsch Test für Zuwanderer Niveau A2/B1)
8. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule in Deutschland im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER

(6) Englisch B2

Folgende Nachweise gelten für das Sprachniveau B2:

1. deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung
2. Internet-based TOEFL oder TOEFL iBT Home Edition, jeweils mit 72 Punkten oder mehr
3. TOEIC mit 785 Punkten oder mehr
4. IELTS oder IELTS Academic oder IELTS ONLINE, jeweils mit Band 6.0 oder höher
5. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher
6. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher
7. TELC English B2 oder höher bzw. TELC English University B2/C1
8. Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr
9. Trinity ISE II oder höher bzw. Trinity ISE Digital 80 Punkte oder mehr
10. KMK-Fremdsprachenzertifikat III
11. AKS UNICert® II oder höher
12. abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium

13. abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland
14. internationale Hochschulzugangsberechtigung, die Englisch als Ausbildungssprache nachweist.
15. Das Bestehen von 'Technisches Englisch', 'Business English' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul im Umfang von mindestens 4 ECTS-Leistungspunkten aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

§ 4 Zeitpunkt des Nachweises

Die oben genannten Sprachnachweise müssen vor Studienbeginn erbracht werden.

§ 5 Ausnahme von der Nachweispflicht

Eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung deckt die geforderten Sprachnachweise ab und muss nicht gesondert eingereicht werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft; sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2026.

Anlage zur Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim

Handlungsempfehlung für die Erstellung der Studienpläne basierend auf dem Empfehlungsvorschlag zu den sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

Englisch

Im Zuge der Internationalisierung der HAWs und des Arbeitsmarkts wird für deutsch- und englischsprachige Studiengänge allgemein empfohlen, den Kompetenzbereich Englisch als Pflichtmodule, mindestens aber als FWPMs zu verankern.

Hierzu gehören Lehrangebote wie:

- Presentation Skills
- Communication at the International Workplace
- Scientific Writing and Presenting
- AI, Language and Communication
- Business & Technical English

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: mathias.arden@th-rosenheim.de.

Deutsch für internationale Studierende

Für englischsprachige Studiengänge wird die Zulassungsvoraussetzung Deutsch A2 oder höher¹ und die Verankerung von Deutschmodulen auf dem Niveau B1-C1 im Rahmen der FWPMs empfohlen, um ausreichende Deutschkenntnisse für Praxissemester, Studienalltag und eine Arbeitserlaubnis in Deutschland zu ermöglichen.

Für Studiengänge nach dem IBE-Modell wird Deutsch auf Niveau A2 oder höher als Zulassungsvoraussetzung zum Studienstart und 8 SWS Deutsch pro Semester in Semester 1-3 auf Niveau B1-C1 weiterhin empfohlen.

In deutschsprachigen Studiengängen soll die Studien- und Sprachkompetenz internationaler Studierender im Rahmen der FWPMs gestärkt werden.

Für konkrete Modulempfehlungen kontaktieren Sie: barbara.lembcke@th-rosenheim.de. Weitere Infos unter www.th-rosenheim.de/daf

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 14. Januar 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 15. Januar 2026.

Rosenheim, den 15. Januar 2026

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 15. Januar 2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2026.